

Gewerberecht

- Historie:**
- 1869 – GewO vom Norddeutschen Bund erlassen
 - spätere Ausgliederung vieler Teilbereiche in Spezialgesetze (bspw. HandwO)

Gewerbebegriff:
Keine ausdrückliche gesetzliche Definition
aber durch Auslegung :

Merkmale:

- Erlaubte Tätigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Selbständige Tätigkeit
- Fortgesetzte Tätigkeit (auch saisonal)

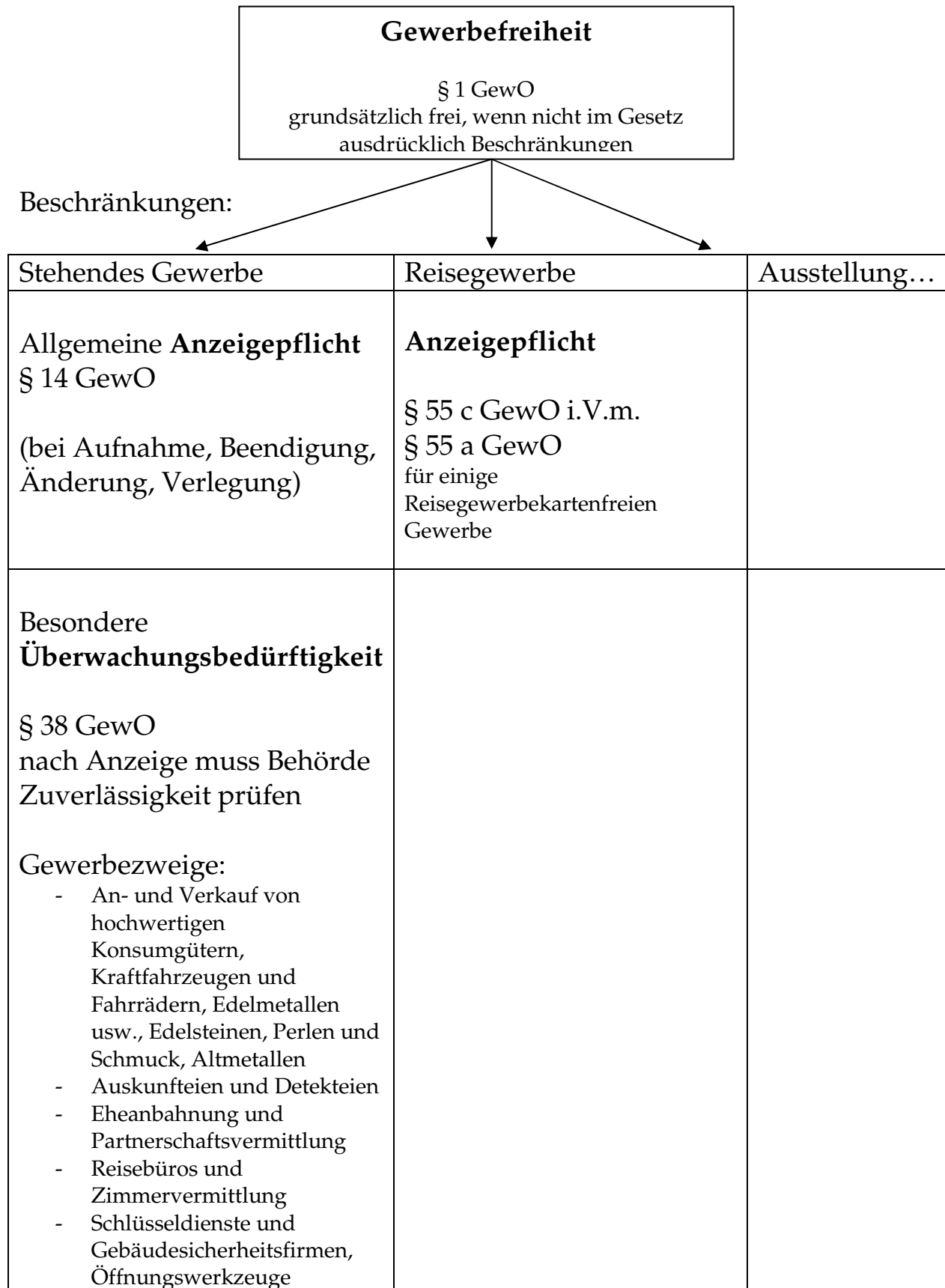
aber ausgenommen:

- Urproduktion
- Verwaltung eigenen Vermögens
- Wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstell. Tätigkeit
- Dienste höherer Art und freie Berufe
- Monopole der öff. Hand

Gewebetypen:

Stehendes Gewerbe	Reisegewerbe	Ausstellungs-, Messen und Marktgewerbe
-------------------	--------------	--

Regelungssystematik:

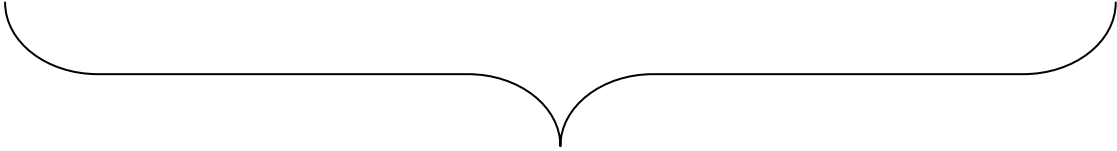


<p>Besondere Genehmigungspflicht</p> <ul style="list-style-type: none">- Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)- Personenschaustellung (§ 33a GewO)- U.U. Tanzlustbarkeiten (§ 33 b GewO)- Spielgeräteaufsteller (§ 33 c GewO)- Gewinnspielveranstalter (§ 33 d GewO)- Spielhallenbetreiber (§ 33 i GewO)- Pfandleiher (§ 34 GewO)- Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)- Versteigerergewerbe (§ 34 b GewO)- Makler, Bauträger, Baubetreuer (§ 34 c GewO)	<p>Regelfall Genehmigungspflicht</p> <p>§ 55 GewO Reisegewerbekarte</p>	<p>Behördliche Festsetzung des Marktes, der Ausstellung oder der Messe</p> <p>§ 69 GewO</p>
	<p>Generelle Verbote</p> <p>§ 56 GewO bestimmte Vertriebsgegenstände im Reisegewerbe verboten: bspw.</p> <ul style="list-style-type: none">- Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel- Elektromedizinische Geräte- Wertpapiere, Lotterielose,- An- und Verkauf von Edelmetallen- An- und Verkauf geistiger Getränke	

Gewerbebegriff

Tätigkeit die:

- erlaubt
- dauerhaft
- mit Gewinnerzielungsabsicht
- und selbständig erfolgt



gewerbsmäßig

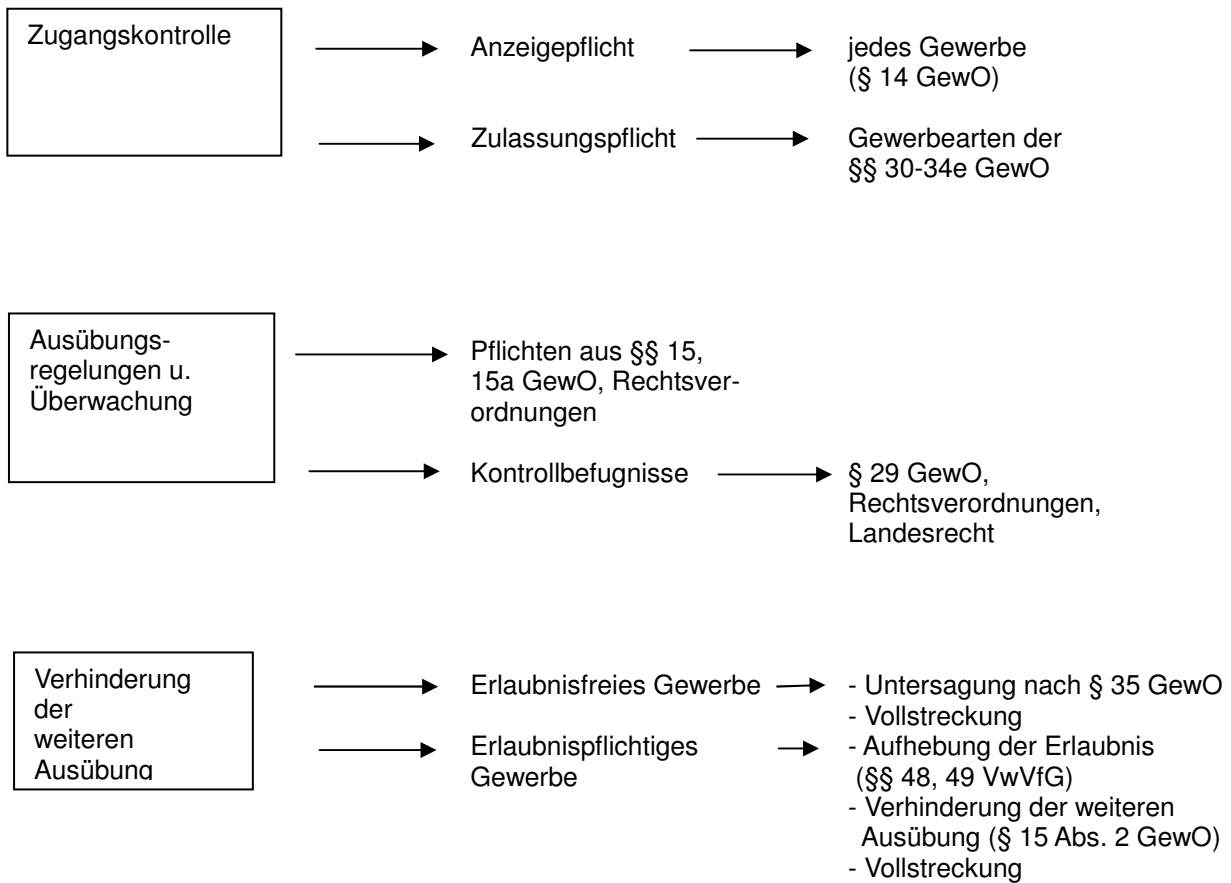
nicht aber:

- Urproduktion
- freier Beruf
- oder künstlerische, wissenschaftliche Tätigkeit ist

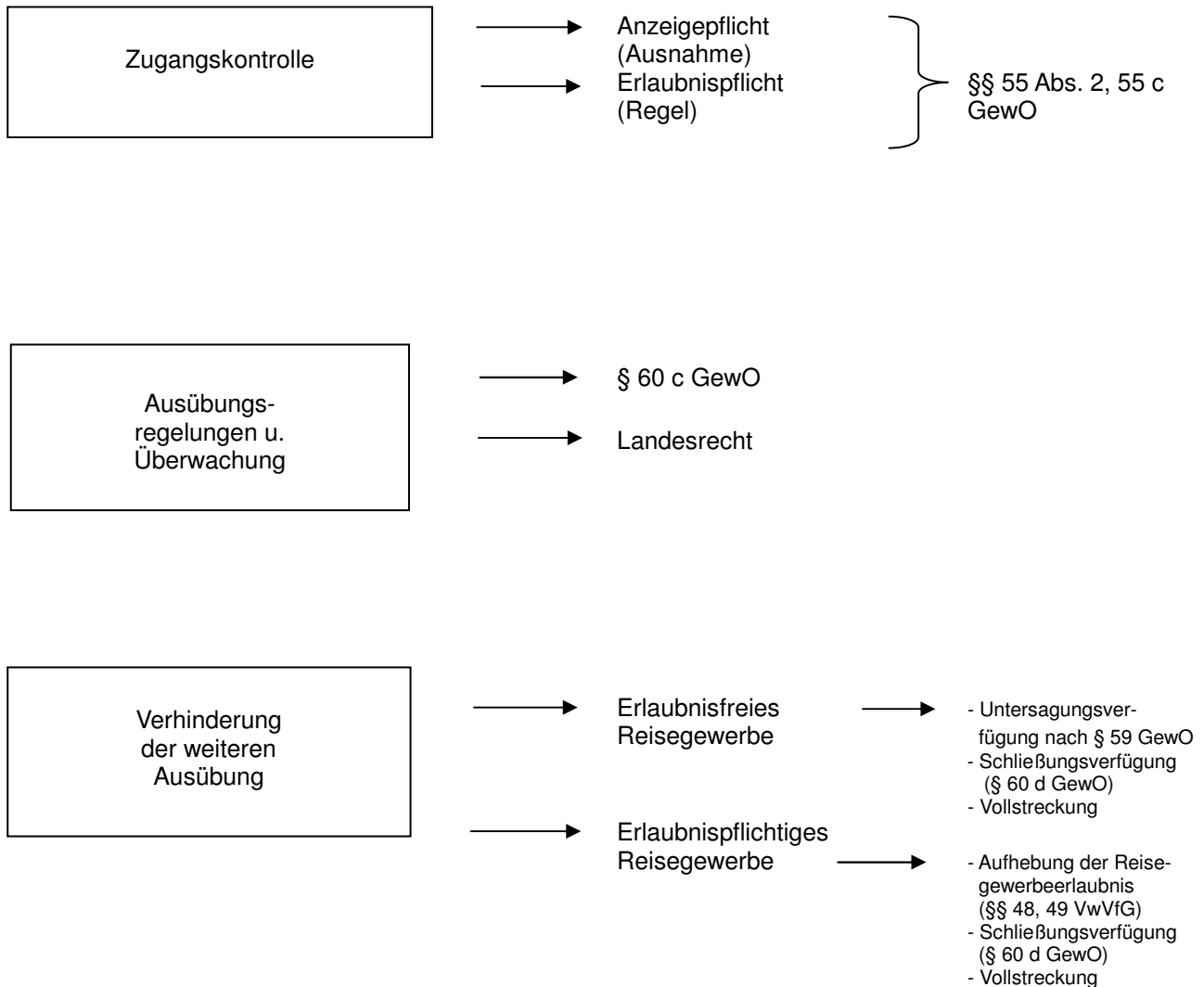


gewerbefähig

Gewerbeaufsicht - Aufsicht über das stehende Gewerbe



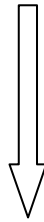
Gewerbeaufsicht - Staatliche Aufsicht über das Reisegewerbe



Unzuverlässigkeit i. S. v. § 35 GewO (und anderer gewerberechtlicher Vorschriften)

Prüfungsschritte

1. **Tatsachen**, die auf das zukünftige Verhalten des Gewerbetreibenden schließen lassen

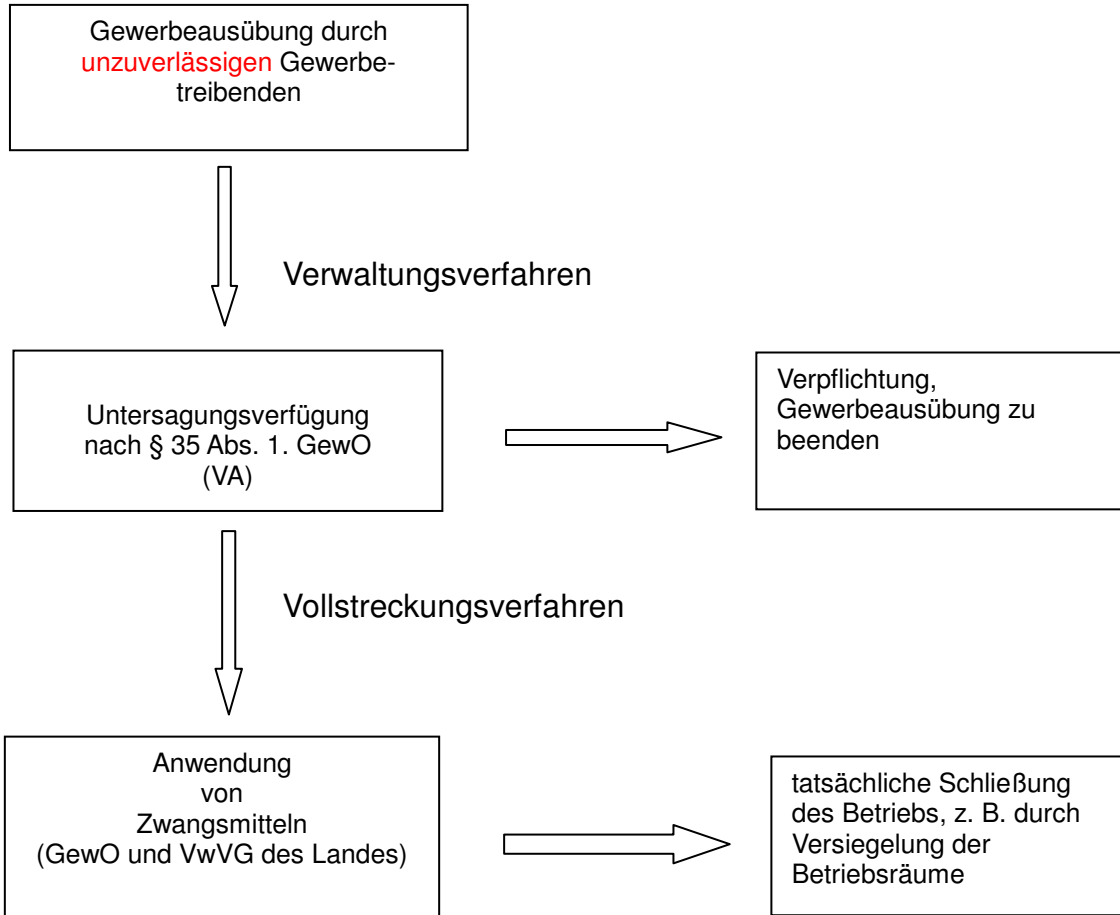


2. **Prognose**, dass Gewerbetreibender in Zukunft sein Gewerbe nicht ordnungsgemäß betreiben wird (Verletzung von Rechtsvorschriften, Gefährdung Dritter)



3. **Feststellung** der Unzuverlässigkeit im Zeitpunkt der Behördenentscheidung

Übersicht über Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO und ihre Durchsetzung



Gewerbeuntersagung

§ 35 GewO

Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Gewerbe
2. Vorliegen konkrete Tatsachen
3. Tatsachen begründen Unzuverlässigkeit
4. Erforderlichkeit zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten

Art der Entscheidung:

Negative Zukunftsprognose;



Tatsachen der Vergangenheit müssen darauf hin deuten, dass die Verpflichtungen **auch in Zukunft** nicht erfüllt werden.

Negative Zukunftsprognose kann entfallen:

bei Vorliegen und Verfolgen eines schlüssigen Unternehmens. bzw. Sanierungskonzeptes

Abwägung

Zeitpunkt der Prognose

Letzte Verwaltungsentscheidung (ggf. Erlass des Widerspruchsbescheides)

Reichweite:

- Einfache Gewerbeuntersagung – beschränkt auf konkretes Gewerbe
- Erweiterte Gewerbeuntersagung – auf Tätigkeit als Vertretungsberechtigter oder als Person mit Leitungsstellung

Unzuverlässigkeit

§ 38 Abs. 1 GewO
Prüfung bei
überwachungsbedürft.
Gewerbe

§ 35 GewO
Gewerbeuntersagung

§ 57 GewO
Versagung der
Reisgewerbekarte

§ 30 Abs. 1 Nr. 1
GewO –
Versagungsgrund bei
Krankenanstalten

§ 70a GewO –
Untersagung der
Teilnahme an
Ausstellung

§ 33a Abs. 2 Nr. 1
GewO –
Versagungsgrund bei
Schaustellung

§ 33c Abs. 2 GewO –
Versagungsgrund bei
Spielgeräten

§ 33d Abs. 3
GewO –
Versagungsgrund bei
Gewinnspielen

§ 34 Abs. 1 S. 3 GewO
– Versagungsgrund
bei Pfandleihern

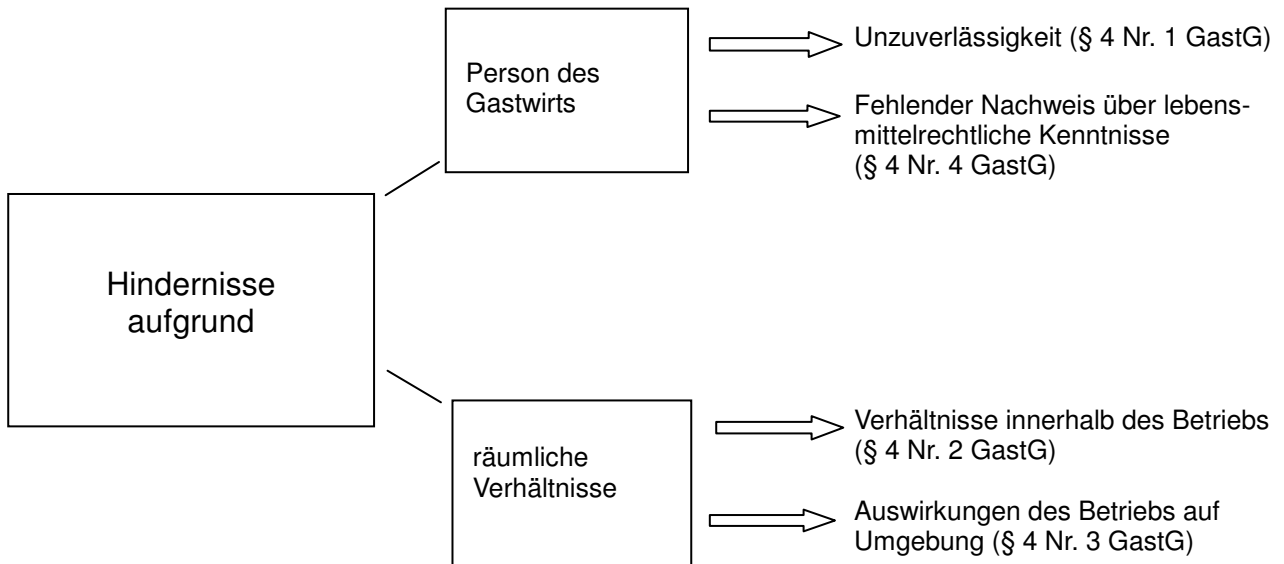
§ 34b Abs. 1 S. 3 GewO –
Versagungsgrund bei
Versteigerungsgewerbe

§ 34a Abs. 1 S. 3
GewO –
Versagungsgrund bei
Bewachungsgewerbe

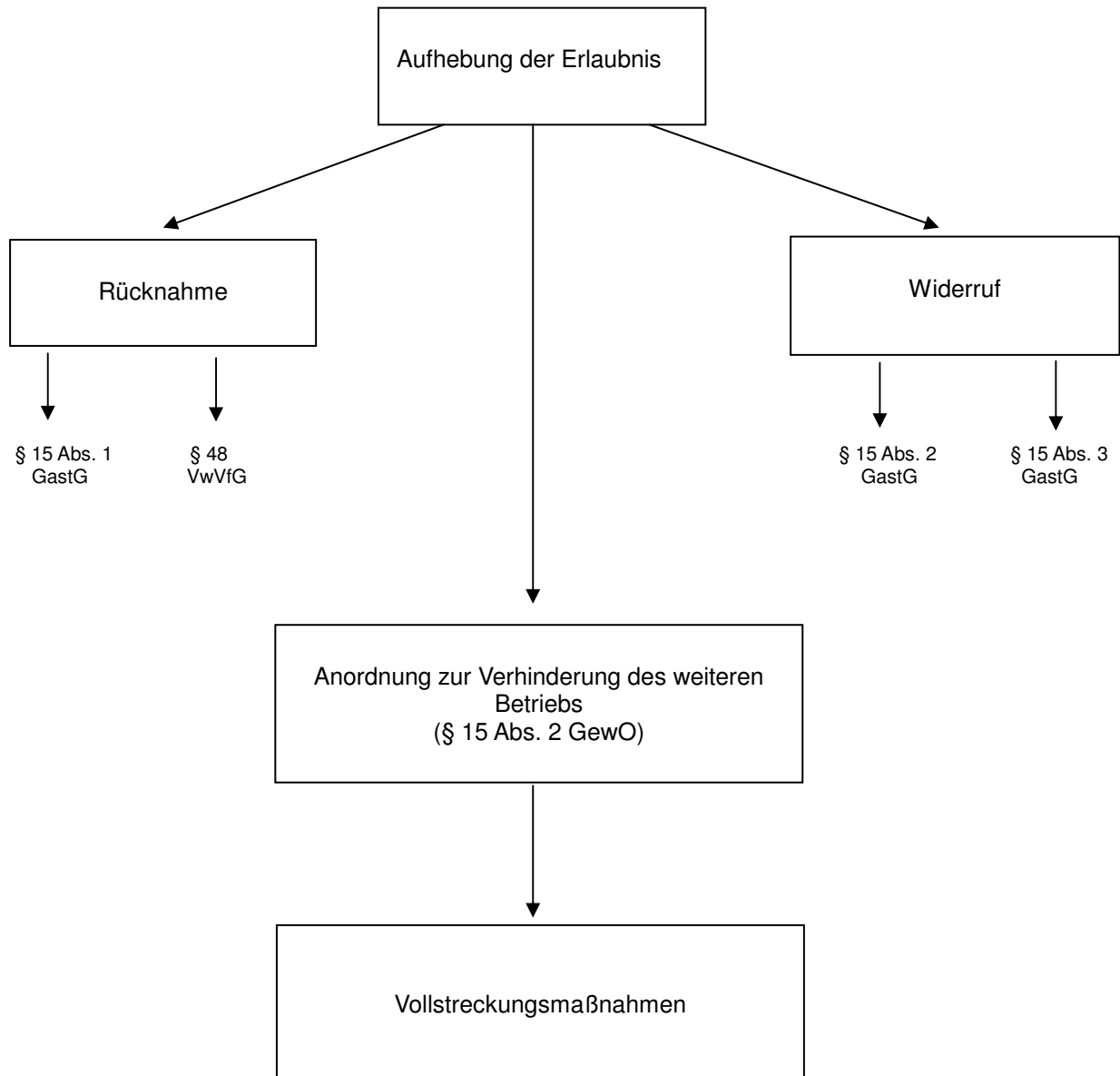
§ 34c Abs. 2 Nr 1
GewO –
Versagungsgrund bei
Makler und Bauträgern

Unzuverlässigkeit

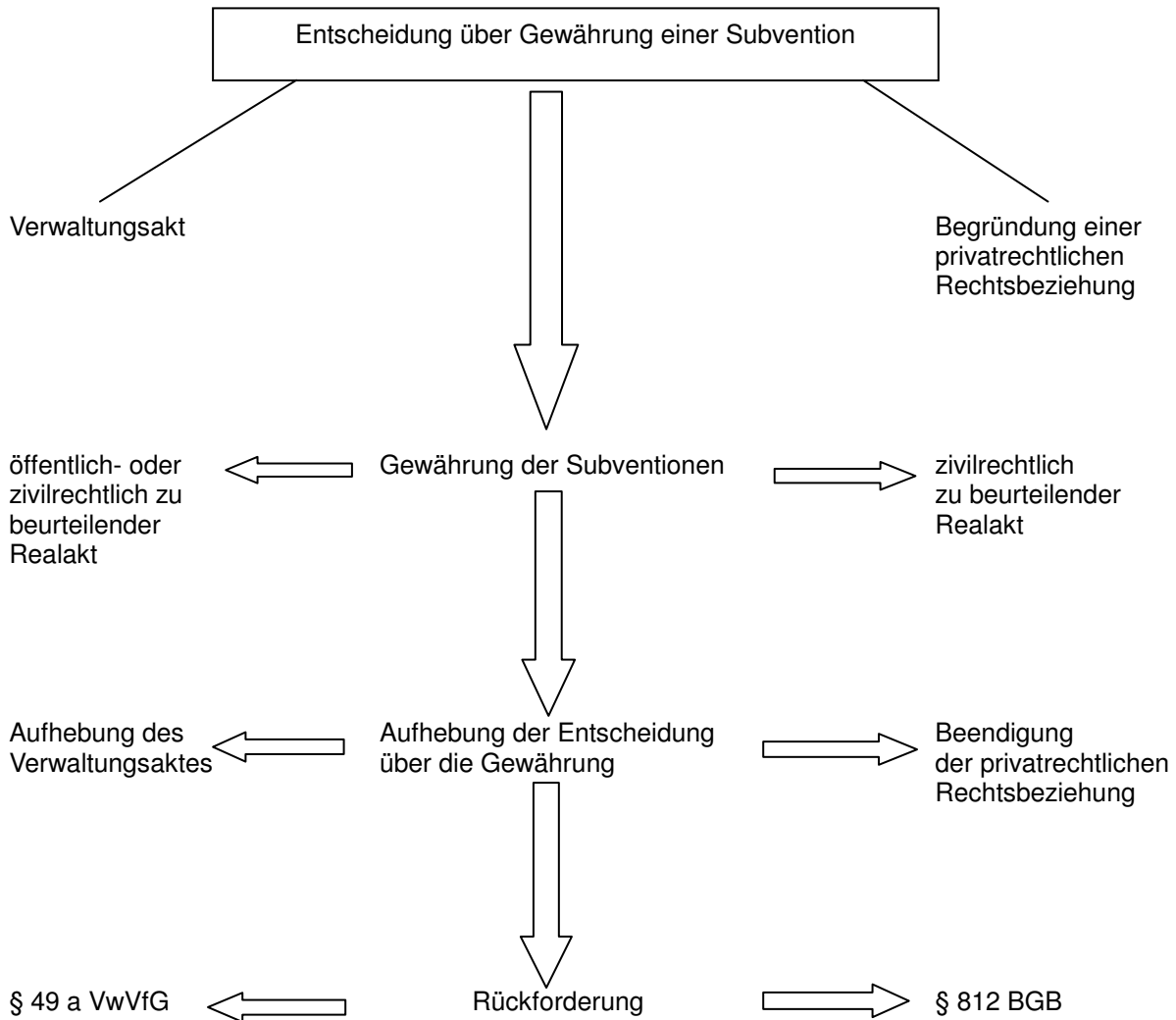
Versagungsgründe nach § 4 GastG



Verhinderung des weiteren Betriebs einer zugelassenen Gaststätte



Subventionsrecht - Übersicht Vergabe und Rückforderung einer direkten Subvention

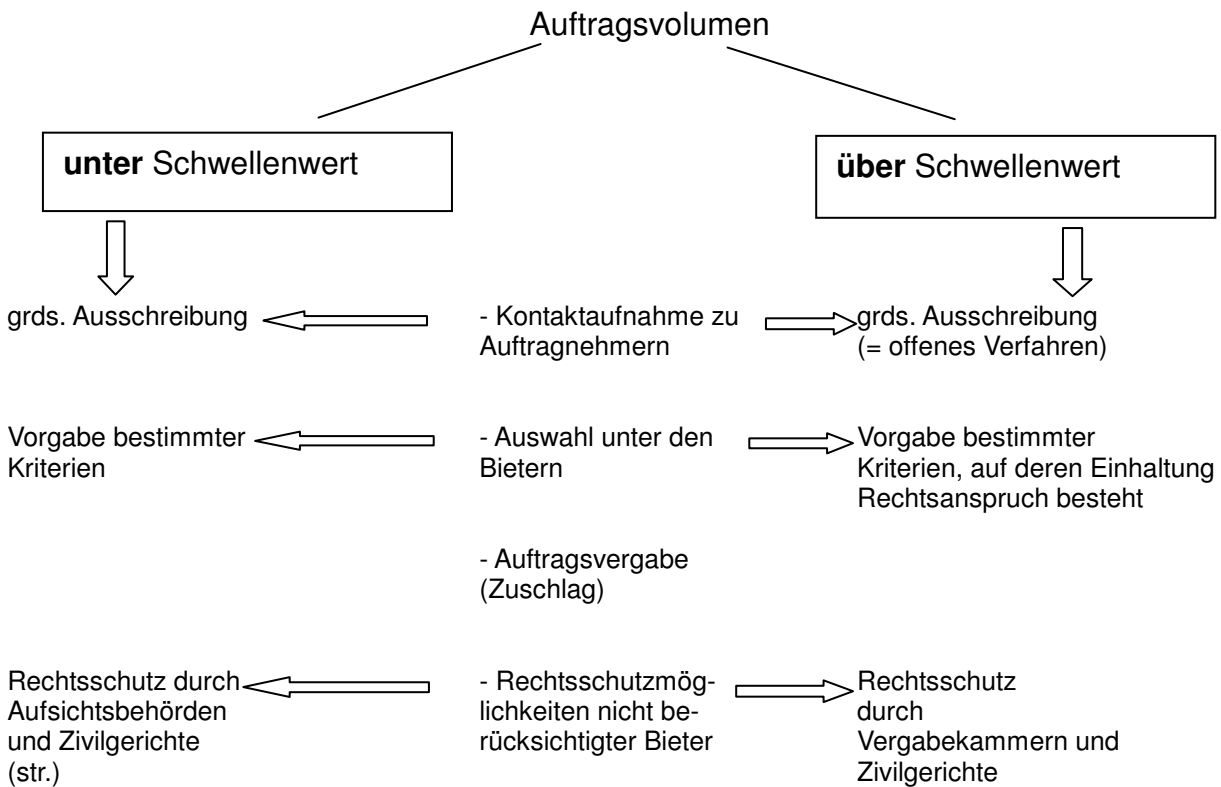


Übersicht Vergaberecht - Die Vergabe von Staatsaufträgen

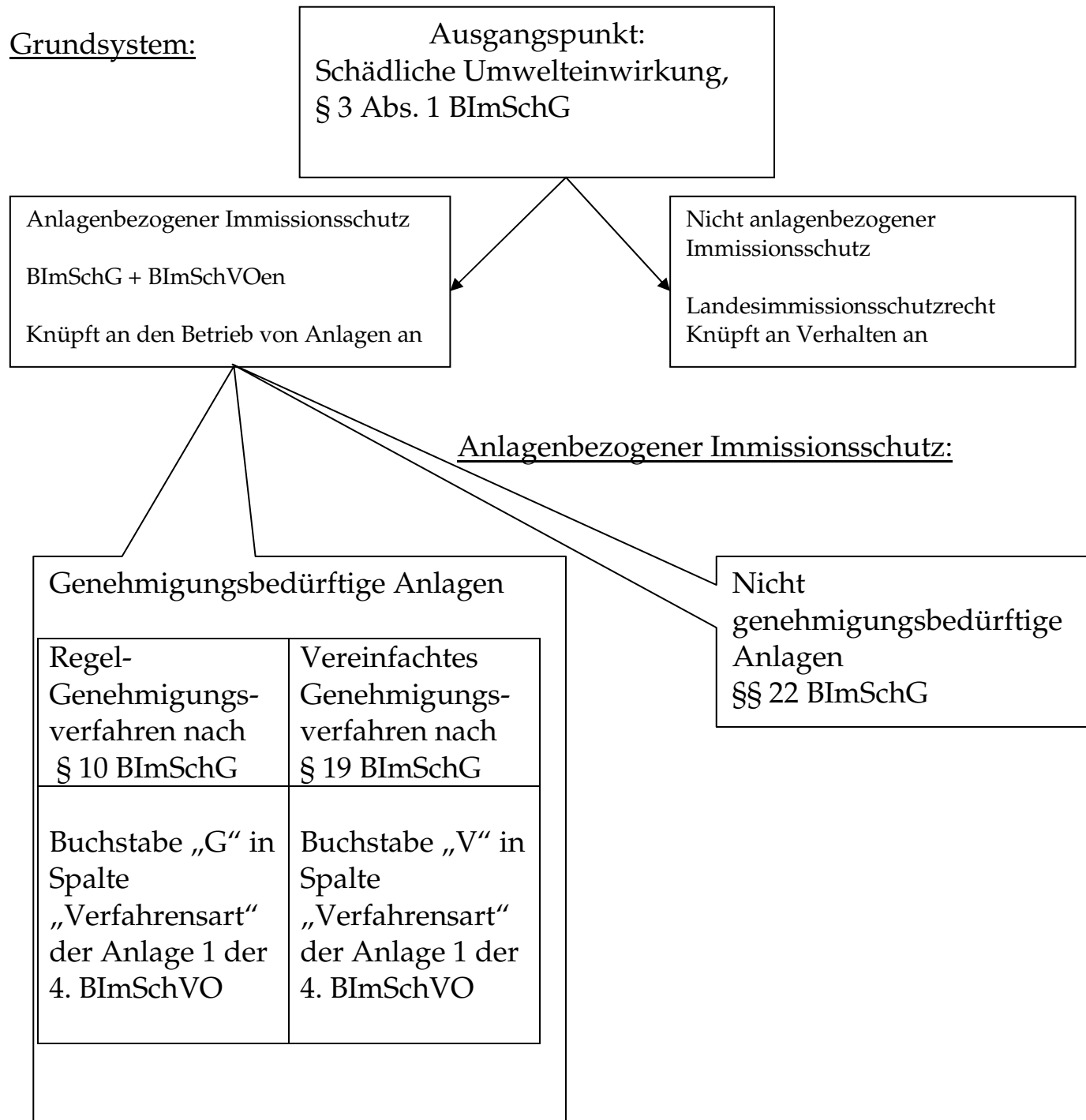
Europarechtlich: AEUV / VO / Richtlinien

Innerstaatlich: GWB + VgV
Landesvergabegesetze

jeweils mit Verweisen auf
VOB/A, VOF, VOL



Übersicht über Immissionsschutzrecht



„Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, daß er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt“

Fallgruppen (Rechtsprechung):

- seit langem nicht willens , seinen Verpflichtungen zu **redlichem Geschäftsgebaren** nachzukommen
- **Steuerrückstände** sind dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig zu erweisen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur steuerlichen Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist für die Prognose, ob er seine steuerlichen Pflichten künftig erfüllen wird oder nicht, von Bedeutung
- wer in seiner Gaststätte die **Ausübung der Prostitution** durch illegal aufhältliche Ausländerinnen gefördert hat. An der Unterbindung des ausländerrechtlich illegalen Erwerbszweckes dienenden Aufenthalts von Ausländern besteht ein hohes öffentliches Interesse. Wer dem entgegengerichtet als Betreiber einer Gaststätte ein solches Verhalten fördert, bietet nicht die Gewähr, sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß zu betreiben.
- **Handel mit Bongs, Shillum, sog. Jointpapier** (nach Darstellung des Ast. handelt es sich um Zigarettenpapier) sowie mit Literatur über den Anbau von Cannabis Handel treibt, möglicherweise Tatsache, die die Unzuverlässigkeit begründet Doch obliegt es möglicherweise zuvörderst dem Gesetzgeber, darüber zu entscheiden, inwieweit die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität Beschränkungen der Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 I 2 GG), hier Handelsverbote und -beschränkungen im Vorfeld der Kriminalität, erforderlich macht. Nimmt er den Handel mit Bongs, Shillum, Papier für Rauchzwecke sowie mit Büchern über den Cannabisanbau hin, so kann möglicherweise nicht per se als gewerberechtlich unzuverlässig angesehen werden, wer sich darin betätigt.
- wer aufgrund bestimmter Tatsachen erwarten lässt, dass seine gewerbliche Tätigkeit - unabhängig von einem strafrechtlichen Schuldvorwurf, auf den es im Recht der Gefahrenabwehr nicht ankommt - mit **Verstößen gegen Tatbestände strafrechtlicher Bestimmungen**, insbesondere § 130 StGB, verbunden sein wird, oder wessen gewerbliche Betätigung voraussichtlich zu Bestrebungen beitragen wird, die der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung entgegenwirken. Hierzu gehört insbesondere die Vorbereitung von oder die Mitwirkung bei Handlungen, die den öffentlichen Frieden (das Bewusstsein, ohne Angst vor Gewalttaten leben zu können) stören und mit dem Menschenbild des Grundgesetzes (insb. der Würde aller Menschen, nicht nur derjenigen einer bestimmten Nationalität, vgl. Art. 1 I GG) unvereinbar sind. Mit Blick auf diese Grundsätze nicht hinnehmbar ist u.a. eine Gewerbeausübung, die mit der **Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus** und mit der Verbreitung neonazistischer Gedankengutes verbunden ist